

Gruppe von stimmberechtigten Kirchgliedern

Ansprechpartner:

PFARRER I.R. DR. PETER LOCHMANN

In der Kreuzau 2 | 51105 Köln | Tel. (02 21) 2 90 29 71

Antrag an die 12. Kirchensynode der SELK in Berlin-Spandau 2011

Das Kollegium der Superintendenten hat zusammen mit der Kirchenleitung und der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) 2009 folgende Rechtsauffassung zu Grundordnung (GO) **Art. 25,6 Absätze 3** („Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.“) **und 4** („Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, sind ungültig.“) als geltend eröffnet:

*a) „`Änderung des Bekenntnisstandes der Kirche`/ `der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechende Beschlüsse`: Der `Bekenntnisstand der Kirche` ist festgelegt in Art. 1 Abs. 2 GO: (nur) dort im einzelnen aufgezählte Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche; er ist nicht veränderbar (**Art. 25 Abs. 6 Satz 3 GO**) d.h. es ist kein Streichen oder Hinzufügen von Bekenntnisschriften möglich, auch keine Veränderung in deren Wortlaut (Ein geändertes Bekenntnis wäre nur möglich in einer anderen Kirche!).“*

*b) „Die Grundordnung unterscheidet von diesem Fall des nicht veränderbaren `Bekenntnisstandes` den Fall des `der heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechenden Beschlusses` i.S.d. **Art. 25 Abs. 6 Satz 4 GO**. Letztgenannter ist nach dieser Grundordnungsbestimmung ungültig. Eine `Änderung des Bekenntnisstandes` ist formal feststellbar. Ein Widerspruch zu `Schrift und Bekenntnis` kann nur durch Beurteilung festgestellt werden, die u. U. unterschiedlich ausfällt, weil subjektive Momente (über Auslegung) einfließen können.“ (Beide Zitate aus der Rechtsinformation sind auffindbar in: Unterlage 230 des APK 2009, S. 5 f)*

Die 12. Kirchensynode stellt als legislatives Organ der SELK fest: Diese Rechtsauffassung zu Art. 25,6 Absätze 3 und 4 korrespondiert nicht mit der Grundordnung. Sie ist deshalb kirchenrechtlich nicht relevant.

Begründung:

zu a) Das Apostolische und das Nizänische Glaubensbekenntnis sind in der SELK Bekenntnistexte nach ihrem Textbestand in der Grundordnung von 1973 (Art. 1,2 GO). Die 11. Kirchensynode 2007 hat aufgrund des Beschlusses des 10. APK 2005 die Texte des Apostolischen und des Nizänischen Glaubensbekenntnisses im Sinn der ökumenischen Revision von 1971 mit den einschlägigen Veränderungen des Wortlautes von 1973 für die ganze Kirche als bindend angenommen. Nach der oben

erwähnten Rechtsauffassung wäre dieser Beschluss der 11. Kirchensynode ungültig, da damit Änderungen am Wortlaut von Bekenntnistexten vorgenommen worden sind.

Nach GO Art. 25,6 Abs. 4 ist der genannte Beschluss der 11. Kirchensynode jedoch erst dann ungültig, wenn er Schrift und Bekenntnis widerspricht. Der 10. APK hat mit seiner einschlägigen Lehrbeschlussfassung einen solchen Widerspruch nicht festgestellt, im Gegenteil, und damit der 11. Kirchensynode die von der Grundordnung gewiesene Möglichkeit zur Erklärung der Legalität der Änderung unter Wahrung der gebotenen Bindung an den Bekenntnisstand nach GO Art. 1 geboten.

Sollte ein APK jetzt feststellen, dass der einschlägige Beschluss der 11. Kirchensynode nach Art. 25,6 Abs. 4 GO Schrift und Bekenntnis widersprochen hat, verlöre der Beschluss der Kirchensynode zur Legalität der Änderung der Bekenntnistexte eine seiner Voraussetzungen.

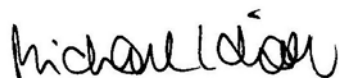
Bisher hat jedoch ein APK so nicht votiert.

zu b) Die Grundordnung hat dem APK nach Art. 24,3b die Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Lehre erteilt. Demzufolge stellt er den Widerspruch eines inkriminierten Synodalbeschlusses zu Schrift und Bekenntnis fest.

Die Überprüfung eines beliebigen Beschlusses der Kirchensynode auf Widerspruchsfreiheit zu Schrift und Bekenntnis kann durch jeden zur Kirchensynode und dem APK Antragsberechtigten geschehen. Zur benannten Änderung der Wortbestände des Nizänischen und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses liegen bisher keine Anträge auf Überprüfung vor.

Der Antrag wird von 132 stimmberechtigten Kirchengliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gestellt.

F.d.R.:



Michael Schätzel
Kirchenrat

Hannover, 13.4.2011